

# EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



## **Gebührenreglement**

1. Januar 2013

Teilrevision 11. November 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	10
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>
<b>INKRAFTSETZUNG</b> .....	<b>12</b>
<b><u>TEILREVISION VOM 20. JUNI 2013</u></b> .....	<b>13</b>
<b><u>TEILREVISION VOM 20. NOVEMBER 2014</u></b> .....	<b>14</b>
<b><u>TEILREVISION VOM 11. NOVEMBER 2019</u></b> .....	<b>15</b>

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung der Erben	Aufwandgebühr I

### **Einwohnerkontrolle**

	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 250.-- bis 500.--
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 200.-- bis 350.--
Einbürgerungstest <sup>1</sup>	<b>Art. 19a</b> <sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr.	Fr. 260.-- bis 390.--
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Gebührentarif fest.	
	<b>Art. 20</b> Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
	<b>Art. 21</b> Einzelauskunft EWK	Fr. 20.--
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 22</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 20.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 20.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 15.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

<sup>1</sup> Teilrevision vom 20.06.2013

Handel und Gewerbe	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag – unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. --.50 Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 26</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung an Dritte <sup>2</sup>	<b>Art. 28a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung an Dritte übertragen.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.  <sup>3</sup> Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragungen mit den beauftragten Dritten.	

<sup>2</sup>Teilrevision vom 20.11.2014

Kosten für bewilligte oder unbewilligte Veranstaltungen<sup>2</sup> **Art. 28b** <sup>1</sup> Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.

<sup>2</sup> Für Aufwendungen im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen erfolgt keine Verrechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

Kosten für Interventionen in Institutionen<sup>2</sup> **Art. 28c** Der Gemeinde anfallende Kosten für erbrachte Interventionsleistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich der Sicherheitspolizei, welche in ansässigen Institutionen (z.B. Anstalten, Heime, Durchgangscenter etc.) erbracht werden, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Teilrevision vom 20.11.2014



	<p><sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:</p> <p>a) Schutzraumbefreiung</p> <p>b) Gewässerschutz</p> <p>c) Strassenanschluss</p> <p>d) Beanspruchung Strassenterrain</p> <p>e) Brandschutz</p> <p>f) Energietechn. Massnahmenachweis</p> <p>g) Wasseranschluss</p> <p>h) Elektrizitätsanschluss</p> <p>i) Anschluss Gemeinschaftsantennen</p>	<p>Fr. 30.--</p> <p>Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kant.verwaltung; BSG 154.21)</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 30.--</p>
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 33</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 35</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
 <b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 39</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 40</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachträgliche Baugesuche	<b>Art. 41</b> Die zusätzliche Aufwandgebühr für ein nachträgliches Baugesuch wird pauschal berechnet. Diese Gebühr ist in jedem Fall geschuldet.	Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- je nach Aufwand
<i>Reklamewesen</i> <sup>2</sup>	<b>Art. 41a</b> Aufwendungen für die Bearbeitung von Reklamegesuchen sowie für den Erlass von Verfügungen im Bereich des Reklamewesens.	<i>Aufwandgebühr II</i>
 <b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private  <sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.--  Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)  <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.--  Aufwandgebühr I
 <b>Datenschutz</b>		
	<b>Art. 44</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

<sup>2</sup>Teilrevision vom 20.11.2014

### **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 45</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 47</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Hundetaxe <sup>3</sup>	<b>Art. 47a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	Fr. 50.- pro Hund
Tagesschule <sup>4</sup>	<b>Art. 47b</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erhebt für den Besuch der Tagesschule Gebühren gemäss übergeordneten Vorschriften.  <sup>2</sup> Die Kosten für die Verpflegung werden wie folgt verrechnet:	Pro Hauptmahlzeit max. Fr. 10.00. Pro Zwischenmahlzeit max. Fr. 2.00.
Gebühreninkasso	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Mahnungen: 1. Mahnung 2. Mahnung  <sup>2</sup> Verfügung	Gratis Fr. 20.--  Fr. 50.--

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebührentarif	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Gebührentarif nicht festgelegte Kanzleigebühren fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
---------------	---

<sup>3</sup>Teilrevision vom 20.06.2013

<sup>4</sup>Teilrevision vom 11.11.2019

Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 51** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 20. November 1997 auf.

## Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben das vorliegende Gebührenreglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 angenommen.

Oberburg, 22. Juni 2012

### Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:  
sig. Andrea Pieren sig. Martin Zurflüh

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.5.2012 und am 24.5.2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 22. Juni 2012

### Gemeindeverwaltung Oberburg

Der Gemeindegemeinschafter  
sig. Martin Zurflüh

## Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 5. Juli 2012 publiziert.

Oberburg, 2. Juli 2012

### Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:  
sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh

## **Teilrevision vom 20. Juni 2013**

Anlässlich der Teilrevision vom 20. Juni 2013 wurden die Art. 19a und Art. 47a neu eingefügt.

### **Genehmigungsvermerk**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013 angenommen.

Oberburg, 20. Juni 2013

### **Namens der Einwohnergemeinde Oberburg**

Die Versammlungsleiterin:    Der Sekretär:  
sig. Claudia Gerber                sig. Martin Zurflüh

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.5.2012 und am 23.5.2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 20. Juni 2013

### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 1. Juli 2013 per 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 18. Juli 2013 publiziert.

Oberburg, 18. Juli 2013

### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin:    Der Sekretär:  
sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh

## **Teilrevision vom 20. November 2014**

Anlässlich der Teilrevision vom 20. November 2014 wurden die Art. 28a, 28b und 28c sowie 41a neu eingefügt.

### **Genehmigungsvermerk**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2014 angenommen.

Oberburg, 20. November 2014

#### **Namens der Einwohnergemeinde Oberburg**

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:  
sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.09.2014 und am 23.09.2014 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 20. November 2014

#### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 5. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 11. Dezember 2014 publiziert.

Oberburg, 8. Dezember 2014

#### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin: Der Sekretär:  
Sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh

## **Teilrevision vom 11. November 2019**

Anlässlich der Teilrevision vom 11. November 2019 wurde der Art. 28a, neu eingefügt.

### **Genehmigungsvermerk**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. November 2019 angenommen.

Oberburg, 11. November 2019

### **Namens der Einwohnergemeinde Oberburg**

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:  
sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 03.10.2019 und am 10.10.2019 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2019

### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

### **Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 25. November 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 5. Dezember 2019 publiziert.

Oberburg, 25. November 2019

### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin: Der Sekretär:  
Sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh